

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. April 2011

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren sind in Fachkostenverordnungen der jeweiligen Fachbereiche überführt worden.

Neben den o. g. verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren regelt die Allgemeine Kostenverordnung auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u. a. auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Fachbereiche für deren Verwaltungsgebühren.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. April 2004. Die sonstigen Tatbestände der Allgemeinen Kostenverordnung wurden zuletzt zum 1. November 2006 überprüft und ggf. angepasst. Aufgrund der Entwicklung der Beamtenbezüge, die für die Stundensatzberechnungen maßgebend sind, konnte für einige Jahre auf eine Anpassung verzichtet werden. Eine Überprüfung der Kostenentwicklung hat nunmehr aber ergeben, dass eine Anpassung erforderlich ist. Die maßgebenden Stundensätze waren neu zu kalkulieren. Auf dieser Basis waren auch gleichzeitig die anderen Tatbestände der Allgemeinen Kostenordnung zu überprüfen.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Allgemeinen Kostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG die in der Anlage beigefügte Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Juni 2011 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Dabei wurden die grundlegenden Stundensätze nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf den grundlegenden Vorgaben der Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder beruht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Anpassung der Stundensätze in der Allgemeinen Kostenverordnung wirken sich für sich allein betrachtet finanziell noch nicht aus. Diese sind erst Grundlage für eine Überprüfung der Verwaltungsgebührenkalkulationen in allen Verwaltungsgebührenkostenverordnungen.

Bei den direkten Verwaltungsgebührentatbeständen der Allgemeinen Kostenverordnungen ist für die Tatbestände, die an die Kostenentwicklung angepasst werden mussten, eine finanzielle Auswirkung nicht zu beziffern, da diese Tatbestände von allen Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 29. März 2011 die Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung sowie deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenverordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 --203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 --203-c-1), die zuletzt durch Verordnung vom 26. September 2006 (Brem.GBl. S. 425) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 1)

Allgemeines Kostenverzeichnis:

100 Amtshandlungen

100.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 Euro bis 500,00 Euro
100.01	Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 Euro bis 100,00 Euro

Anmerkungen zu 100.00 und 100.01:

Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

101 Verwaltungsverfahren

101.00	Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde	gebührenfrei
--------	--	--------------

Anmerkung zu 101.00:

Wird Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 und 101.02 erhoben.

Wird Akteneinsichtnahme nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz beantragt, werden Gebühren nach der Gebührenordnung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz erhoben.

101.01	Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (schwarz/weiß).	0,75 Euro
	Je Farbkopie im Format DIN A4	Zuschlag 0,25 Euro
	Je Farbkopie im Format DIN A3	Zuschlag 0,40 Euro
	Bei Kopien anderer Formate oder Drucken in aufwändigeren Druckverfahren (z.B. Plotterverfahren)	nach tatsächlichem Aufwand
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,50 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 2,10 Euro ab Seite 6 0,42 Euro

Anmerkungen zu 101.03:

a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.

b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.

101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule oder um einen schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	für die erste Seite 2,10 Euro für jede weitere Seite 0,35 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,50 Euro
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	15,00 Euro
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen	13,00 Euro bis 62,00 Euro

Anmerkungen zu 101.08:

Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.

101.09 Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren 52,00 Euro
bis 2 500,00 Euro

Anmerkungen zu 101.09:

Für die Berechnung der Gebühr gilt § 8 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

101.10 Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenent-
scheidung (Nebenentscheidung) 10 v.H.
des angefochtenen
Betrages
mindestens 27,00 Euro
höchstens 340,00 Euro

101.11 Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 des Bremischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes gebührenfrei

101.12 Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit
eines Verwaltungsaktes gebührenfrei

101.13 Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 42,00 Euro

101.14 Erfolgreicher Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens 42,00 Euro

101.15 Schriftliche Auskünfte schwieriger Art 13,00 Euro
bis 130,00 Euro

102 Verwaltungszwang

102.00 Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von
Zwangsmitteln nach den §§ 11 und 17 des Bremischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden
anderen Rechtsvorschriften gebührenfrei

102.01 Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter vergeblicher
Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung 30,00 Euro
bis 600,00 Euro

102.02 Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher
schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach dem
Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz 5 v.H. des festgesetzten
Zwangsgeldes bzw.
der Aufwendungen für
die Ersatzvornahme
mindestens 21,00 Euro

102.03 Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten
Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden
anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit
verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B. Abschleppen
bei Halteverboten) 58,00 Euro

Anmerkung zu 102.03:

Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird.

Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.

102.04	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	36,00 Euro
102.05	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	60,00 Euro
103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht: für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	71,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	58,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	48,00 Euro
103.01	Weiterberechnung von verauslagten Rechnungen	Nach Zeitaufwand bei Anwendung der Stundensätze nach 103.00
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des Netto-rechnungsbetrages
104	Aktenversendung bzw. -aushändigung	
104.00	Aktenversendung oder –aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Gründen ohne Portoauslagen	je Sendung 12,00 Euro
	Anmerkung zu 104.00: Porto und sonstige Versandkosten sind als Auslagen hinzuzurechnen. Im Bußgeldverfahren gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. April 2011

Der Senat

Begründung:

Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren sind in Fachkostenverordnungen der jeweiligen Fachbereiche überführt worden.

Neben den o. g. verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren regelt die Allgemeine Kostenverordnung auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Fachbereiche für deren Verwaltungsgebühren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Die Kostentatbestände wurden soweit notwendig neu kalkuliert. Grundlage hierzu waren hauptsächlich die neuen Stundensätze. Bei Rahmengebühren (von/bis) wurde auch überprüft, ob der Rahmen noch ausreichend ist. Zur Kalkulation der Stundensätze wird auf die Erläuterungen zum Tatbestand 103.00 verwiesen.

Redaktionelle wurden die Tatbestände nach den geänderten Regeln der Rechtsförmlichkeit angepasst:

1. Benannte Rechtsvorschriften werden nicht mehr abgekürzt.
2. Bezeichnungen wie Absatz bzw. Nummer werden nicht mehr abgekürzt.

Bisher

Neu

Synopse mit Einzelbegründungen zu den Tatbeständen

100 Amtshandlungen

100.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

2,50 Euro
bis 500,00 Euro

5,00 Euro
bis 500,00 Euro

100.01 Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

2,50 Euro
bis 50,00 Euro

5,00 Euro
bis 100,00 Euro

Anmerkungen zu 100.00 und 100.01:

Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

Die bisherige Mindestgebühren entsprechen im Verhältnis zu den Stundensätzen nicht mehr der Realität. Der Rahmen der Nr. 100.01 wurde erweitert, um mit der allgemeinen Kostenentwicklung Schritt zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um sogenannte Auffangtatbestände handelt, die lediglich temporär für noch nicht normierte Amtshandlungen in den bezeichneten Fällen einspringen.

		Bisher	Neu
101	Verwaltungsverfahren		
101.00	Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde	gebührenfrei	gebührenfrei
	Anmerkung zu 101.00:		
	Wird Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 und 101.02 erhoben.		
	Wird Akteneinsichtnahme nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz beantragt, werden Gebühren nach der Gebührenordnung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz erhoben.		
101.01	Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (schwarz/weiß).	0,75 Euro	0,75 Euro
	Je Farbkopie im Format DIN A4	Zuschlag 0,25 Euro	Zuschlag 0,25 Euro
	Je Farbkopie im Format DIN A3	Zuschlag 0,40 Euro	Zuschlag 0,40 Euro
	Bei Kopien anderer Formate oder Drucken in aufwändigeren Druckverfahren (z.B. Plotterverfahren)	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand

Unverändert.

Die Gebührenfreiheit für die persönliche Akteneinsicht soll aufgrund des normalerweise geringen Aufwandes der Verwaltung bestehen bleiben. Bei der Nr. 101.01 haben Nachkalkulationen ergeben, dass die Gebühren aufgrund der Kostenentwicklung noch ausreichend sind.

		Bisher	Neu
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,00 Euro	je angefangene Seite 4,50 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 1,90 Euro ab Seite 6 0,38 Euro	je angefangene Seite 2,10 Euro ab Seite 6 0,42 Euro
	Anmerkungen zu 101.03:		
	a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.		
	b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.		
101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule oder um einen schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	für die erste Seite 1,90 Euro für jede weitere Seite 0,31 Euro	für die erste Seite 2,10 Euro für jede weitere Seite 0,35 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00 Euro	5,50 Euro
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	13,90 Euro	15,00 Euro
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen	11,50 Euro bis 57,50 Euro	13,00 Euro bis 62,00 Euro

		Bisher	Neu
	Anmerkungen zu 101.08: Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.		
101.09	Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren	48,00 Euro bis 2 500,00 Euro	52,00 Euro bis 2 500,00 Euro
	Anmerkungen zu 101.09: Für die Berechnung der Gebühr gilt § 8 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes..		
101.10	Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung (Nebenentscheidung)	10 v.H. des angefochtenen Betrages mindestens 25,30 Euro höchstens 316,00 Euro	10 v.H. des angefochtenen Betrages mindestens 27,00 Euro höchstens 340,00 Euro
101.11	Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei
101.12	Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes	gebührenfrei	gebührenfrei
101.13	Erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	39,50 Euro	42,00 Euro
101.14	Erfolgloser Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	39,50 Euro	42,00 Euro
101.15	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art	11,50 Euro bis 115,00 Euro	13,00 Euro bis 130,00 Euro

		Bisher	Neu
102	Verwaltungszwang		
102.00	Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei	gebührenfrei
102.01	Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung	28,70 Euro bis 575,00 Euro	30,00 Euro bis 600,00 Euro
102.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach dem Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz	5 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 19,50 Euro	5 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 21,00 Euro
102.03	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B. Abschleppen bei Halteverböten)	55,00 Euro	58,00 Euro
	Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.		
102.04	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	34,50 Euro	36,00 Euro
102.05	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	57,50 Euro	60,00 Euro

Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung und an die Stundensätze.

		Bisher	Neu
103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand		
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz. 1 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:		
	für einen Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	66,00 Euro	71,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe		
	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	54,00 Euro	58,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe		
	für einen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	46,00 Euro	48,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe		
	für einen Beamten des einfachen Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	21,00 Euro	gestrichen

Bisher

Neu

Die Stundensätze wurden zuletzt zum 1. April 2004 neu festgesetzt.

Stundensätze neu:

	Stundensatz	bisher	Steigerung	
	Euro	Euro	%	
Laufbahngruppe II 2. Stufe	71	66	(7,6)	Unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten in der jeweiligen Laufbahngruppe ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung von 8,93 %.
Laufbahngruppe II 1. Stufe	58	54	(11,1)	
Laufbahngruppe I 2. Stufe	48	46	(4,3)	

Ein Stundensatz für die Laufbahngruppe I 1. Stufe (früher der Einfache Dienst) wird nicht mehr festgesetzt, da keine Bediensteten dieser Laufbahngruppe mehr in gebührenrelevanten Aufgaben tätig sind.

Weiterhin wurden die Formulierungen an das neue Beamten-Laufbahnrecht angepasst.

Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält die Kalkulationsfaktoren: Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten, Zuschlag für Beihilfe, Zuschlag für Hilfspersonal und Arbeitsplatzkosten.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

		Bisher	Neu
103.01	Gemeinkostenzuschlag für Weiterberechnung von verauslagten Rechnungen	10 % des geprüften Nettorechnungsbetrages	Nach Zeitaufwand bei Anwendung der Stundensätze nach 103.00
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des Nettorechnungsbetrages	20 % des Nettorechnungsbetrages
104	Aktenversendung bzw. -aushändigung		
104.00	Aktenversendung oder –aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Gründen ohne Portoauslagen	je Sendung 10,60 Euro	je Sendung 12,00 Euro
104.01	Aktenversendung oder –aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Gründen einschl. pauschalierter Portoauslagen	je Sendung 15,30 Euro	gestrichen
	Anmerkung zu 104.00 und 104.01: Im Bußgeldverfahren gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.		

Nach Einlassung eines Fachressorts führte die Anwendung der Nr. 103.01 immer wieder zu Schwierigkeiten, da bei größeren Beträgen die Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gebührenhöhe nicht mehr gegeben war (Äquivalenzprinzip). Insoweit ist auch unter Berücksichtigung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die in solchen Fällen eine Kostenüberschreitung verbietet, eine Anbindung an den tatsächlichen Zeitaufwand notwendig.

Eine ähnliche Lösung ist für den Tatbestand 103.02 nicht möglich und nötig, da hier neben dem eher sekundären Zeitaufwand noch der maßgebliche Sachaufwand für die Lagerung Berücksichtigung findet.

Ein pauschalierter Portozuschlag (bisher 4,70 Euro) ergibt bei den unterschiedlichen Versandarten keinen Sinn, zumal nicht klar war, wie die Tatbestände 104.00 bzw. 104.01 abzugrenzen waren. Zukünftig ist das tatsächliche Porto immer nach 104.00 der Gebühr für die Amtshandlung zuzuschlagen.

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Juni 2011 in Kraft treten.